

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 24/14 B**

L 13 AS 161/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 48 AS 323/12 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger, Antragsteller  
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Wilhelmshaven,  
Herderstraße 10, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2014 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen  
S. Knickrehm und Behrend  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen  
und Rechtsanwalt G. B. , W. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



## Gründe :

## I

- 1 Der laufend SGB II-Leistungen beziehende Kläger wurde aufgefordert, am Donnerstag, den 10.11.2011, bei dem Beklagten zu erscheinen, um über sein Bewerberangebot und seine berufliche Situation zu sprechen (*Meldeaufforderung mit Rechtsfolgenbelehrung vom 31.10.2011*). Auf das Anhörungsschreiben des Beklagten vom 14.11.2011 zu seinem Nichterscheinen teilte der Kläger mit, er habe sich "im Wochentag geirrt", weil er aus "ihm nicht erklärbaren Gründen" die Einladung übersehen habe. Dies habe er bereits in einer E-Mail vom 11.11.2011 der betreffenden Mitarbeiterin des Beklagten mitgeteilt. Das Alg II des Klägers wurde für die Zeit vom 1.2. bis 30.4.2012 um monatlich jeweils 37,40 Euro gemindert (*Bescheid vom 25.1.2012; Widerspruchsbescheid vom 2.2.2011*). Das SG hat der Klage stattgegeben (*Gerichtsbescheid vom 20.6.2012*). Das LSG hat den Gerichtsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen (*Urteil des LSG vom 18.12.2013*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, für deren Durchführung er Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt hat.

## II

- 3 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgrund allein geltend gemachte Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 4 Die Darlegung einer Abweichung der Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erfordert die Bezeichnung der Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll. Auch ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss vortragen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*).
- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht, weil schon kein konkreter, von der Rechtsprechung des BSG und des BVerfG abweichender und tragender Rechtssatz des



LSG herausgearbeitet wird. Auch wird nicht dargetan, von welcher obergerichtlichen Entscheidung das Berufungsurteil abweichen soll. Der Kläger macht lediglich geltend, das Berufungsgericht gehe rechtsfehlerhaft davon aus, dass die Kürzung der Leistungsbewilligung aufgrund des Meldeversäumnisses gemäß § 32 Abs 1 iVm Abs 2 Satz 2, § 31b SGB II verhältnismäßig sei. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit greife auch dann, wenn der Verwaltung durch den Gesetzgeber kein Ermessen eingeräumt worden sei. Weiter trägt er vor, das erstinstanzliche Gericht habe zutreffend festgestellt, dass der Bescheid nicht verhältnismäßig im engeren Sinne sei, weil der Beklagte nicht berücksichtigt habe, dass er spontan und ohne Aufforderung auf diese zugegangen sei, als er den Irrtum der verspäteten Meldung erkannt habe und den Termin selbstverständlich möglichst schnell habe nachholen wollen.

- 6 Dieses Vorbringen ist aber lediglich eine inhaltliche Kritik an der Entscheidung des Berufungsgerichts, die nicht zur Zulassung der Revision führen kann. Die Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall ist gerade nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Ungeachtet des Umstandes, dass der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits nicht geltend macht, hat sich der Senat in weiteren Entscheidungen mit der Verhältnismäßigkeit des befristeten Einbehalts in Höhe von 10 vH des Regelbedarfs wegen Meldeversäumnisses befasst (*vgl Urteil vom 9.11.2010 - B 4 AS 27/10 R - SozR 4-4200 § 31 Nr 6; Beschluss vom 25.2.2014 - B 4 AS 417/13 B*). Mit diesen Entscheidungen hat sich der Kläger gleichfalls nicht auseinandergesetzt.
- 7 Dem Kläger steht PKH nicht zu, weil seine Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG). Aus diesem Grund entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)